

Schwyz, 1. Juli 2025

Kleine Anfrage KA 28/25: Zweifelhafte Datenlage bei Ausgleichskasse?

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. Juni 2025 hat Kantonsrat Roland Lutz folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Ausgangslage: Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der Schweiz basiert massgeblich auf den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Das massgebende Einkommen und Vermögen werden in der Regel anhand der definitiven Steuerdaten der Vorjahre (oft des Vorvorjahres) berechnet. Ohne gesicherte Steuerdaten ist es sehr schwierig, eine verlässliche und gerechte Anspruchsberechtigung festzustellen.

- *Fehlende Berechnungsgrundlage: Die Kantone benötigen die Steuerdaten, um das massgebende Einkommen und Vermögen zu ermitteln. Wenn diese fehlen, kann der Anspruch nicht korrekt berechnet werden.*
- *Risiko von Missbrauch/Fehlzuteilungen: Ohne offizielle Daten besteht das Risiko, dass Personen Prämienverbilligungen erhalten, die sie wirtschaftlich nicht benötigen, oder dass Personen mit tatsächlichem Bedarf keine erhalten, weil ihre Situation nicht transparent ist.*
- *Administrative Hürden: Die nachträgliche Beschaffung und Überprüfung von Steuerdaten kann für die zuständigen Ämter sehr aufwendig sein und den Prozess verzögern.*

Aus dem Bekanntenkreis und von einem Treuhänder wurde mir zur Kenntnis gebracht, dass die Ausgleichskasse Schwyz Schreiben an Personenkreise versendet mit vermeintlichem Anspruch auf Prämienverbilligung für 2026.

Die Adressaten werden – gemäss vorliegendem Schreiben (Auszug) - wie folgt definiert:

Die Ausgleichskasse Schwyz versendet Anmeldeformulare an steuerpflichtige Personen, die im Kanton Schwyz noch keine definitiven Steuerdaten vorweisen können, aber basierend auf den vorhandenen Informationen voraussichtlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben. Diese Regelung gilt für Personen, die im vorherigen Jahr im Kanton Schwyz keine Prämienverbilligung erhalten haben.

In diversen Fällen scheinen aber auch Personen angeschrieben worden zu sein, welche einerseits aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seit Jahren offensichtlich nicht berechtigt sind; gar Personen, die seit Jahren im Kanton Schwyz Steuern zahlen und auch definitive aktuelle Steuerdaten vorweisen können.

Im letzten Jahr gab es zudem gemäss dem Treuhänder Fälle, wo Prämienverbilligungen auf Antrag erst ausbezahlt, dann später aber wieder widerrufen worden sind. Es dürften dabei mutmasslich nicht alle Angaben der Beantragenden korrekt gewesen sein. Es ist zudem davon auszugehen, dass dieses Vorgehen (die erwähnten Schreiben) schon länger etabliert ist.

Dieses nicht sehr gezielte Vorgehen begünstigt Fälle, wo substantielle Beträge – auch über Jahre – rückerstattet werden müssen, was sicher nicht im Sinne des Erfinders ist. Unnötige Bürokratie und Problemfälle beim Rückzahlen sind so vorprogrammiert.

Es stellt sich die Frage, warum das überhaupt passiert.

Fragen an den Regierungsrat

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass hier der Amtsschimmel wiehert?*
- 2. Ist die Datenbasis der Ausgleichskasse lückenhaft oder ungenau?*
- 3. Kann der Regierungsrat dahingehend auf die Ausgleichskasse einwirken, dass die Praxis adjustiert wird, damit Solches nur noch in absoluten Ausnahmefällen passieren kann?*

Für die Beantwortung danke ich im Voraus.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Prozess für individuelle Prämienverbilligung am Beispiel des Anspruchsjahres 2026

Anfang 2025 startete die Ausgleichskasse Schwyz als Durchführungsstelle für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) im Kanton Schwyz den Prozess für das Anspruchsjahr 2026. Ziel ist es, dass im November 2025 alle Antragsteller und Bezugsberechtigten über den Entscheid betreffend IPV für das Jahr 2026 informiert sind. Damit wird sichergestellt, dass das Bundesrecht eingehalten wird und die Versicherer die IPV bei der Prämienfakturierung berücksichtigen können (siehe Art. 65 Abs. 3 und Abs. 4^{bis} Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10]).

Die Durchführungsstelle hat den Auftrag, auch allen mutmasslich berechtigten Personen ein Anmeldeformular zuzustellen, die im Vorjahr des Anspruchsjahres im Kanton Schwyz keine IPV erhalten haben (§ 12 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2021 [VVzEGzKVG, SRSZ 361.111]). Folglich braucht es einen Abgleich mit den Steuerdaten, damit die mutmasslich berechtigten Personen ermittelt werden können. Die gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, dass auf die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung abzustützen ist, die eine maximal drei Jahre vor dem Beginn des Anspruchsjahres zurückliegende Steuerperiode betrifft (Art. 9 Abs. 1 VVzEGzKVG). Für die IPV 2026 betrifft dies die Steuerperiode 2023 oder jünger. Erklärung dazu: Im Frühjahr 2025 werden die Steuerpflichtigen im Kanton Schwyz von der Steuerverwaltung aufgefordert, die Steuererklärung für das Jahr 2024 auszufüllen. In der Folge kann beim Saisonstart der IPV für das Jahr 2026, das heisst Anfang 2025, noch keine definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2024 oder jünger vorliegen. Aus diesem Grund bilden die definitiven Steuerdaten des Jahres 2023 die Basis für die IPV für das Jahr 2026.

Aufgrund vorgegebener Parameter (Höchstwerte der Einkommen und Vermögen) meldet die Steuerverwaltung der Durchführungsstelle die mutmasslich berechtigten Personen. Aus unterschiedlichen Gründen liegen aber Anfang 2025 noch nicht alle rechtskräftigen Steuerveranlagungen des

Jahres 2023 vor. Mögliche Gründe sind: Zuzüger, Fristverlängerungen, Nichteinreichung, Arbeitsrückstände, hängige Rechtsverfahren usw. Bei all diesen Steuerpflichtigen ist unklar, ob sie aufgrund der noch nicht definitiv veranlagten Steuerdaten mutmasslich Anspruch auf IPV haben oder nicht. Alle zum Zeitpunkt der Steuerdatenabfrage noch nicht definitiv bzw. rechtskräftig veranlagten Steuerpflichtigen des Jahres 2023 werden deshalb ebenfalls von der Durchführungsstelle angeschrieben und mit einem Antragsformular bedient. Auf dem Antragsformular wird darauf hingewiesen, weshalb sie dieses erhalten haben. Entweder, weil zum Zeitpunkt der Steuerdatenabfrage noch keine massgebenden definitiven Steuerzahlen im Kanton Schwyz vorliegen oder sie aufgrund der provisorischen Vorberechnung voraussichtlich Anspruch auf IPV haben.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass hier der Amtsschimmel wiehert?*

Nein. Für die Bestimmung der zeitlich massgebenden Verhältnisse wird auf die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, die eine maximal drei Jahre vor dem Beginn des Anspruchsjahres zurückliegende Steuerperiode gemäss § 50 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) betrifft (§ 9 Abs. 1 VVzEGzKVG).

Bei Steuerpflichtigen, welche aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation bei weitem nicht für IPV berechtigt sind, erfolgt unter Umständen eine Zustellung des Antragsformulars, wenn bei diesen zum Zeitpunkt der Steuerdatenabfrage, das heisst Anfang 2025, noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung des Jahres 2023 vorgelegen hat. In solchen Fällen werden jedoch keine IPV ausbezahlt (vgl. Antwort Ziff. 2.2.3).

2.2.2 *Ist die Datenbasis der Ausgleichskasse lückenhaft oder ungenau?*

Nein. Wie in der Antwort zu Ziff. 2.2.1 erwähnt, bildet eine rechtskräftige Steuerveranlagung die Basis der IPV-Berechnung. Diese darf eine maximal drei Jahre vor dem Beginn des Anspruchsjahres zurückliegende Steuerperiode gemäss § 50 Abs. 2 StG betreffen. Die Datenbasis ist somit klar definiert.

2.2.3 *Kann der Regierungsrat dahingehend auf die Ausgleichskasse einwirken, dass die Praxis adjustiert wird, damit Solches nur noch in absoluten Ausnahmefällen passieren kann?*

Mit der Teilrevision des EGzKVG vom 30. Juni 2022 hat der Kantonsrat eine Vereinfachung des Prämienverbilligungsverfahrens mit dem Hauptanliegen beschlossen, dass möglichst alle Berechtigten für IPV diese Leistungen auch erhalten. Deshalb werden sämtliche Vorjahresbezüger von IPV von Amtes wegen auch für das Folgejahr aufgrund der neu vorliegenden Steuerdaten auf ihren Anspruch überprüft. Sie erhalten im Frühjahr jeweils eine Anmeldebestätigung und müssen nur allfällige persönliche Änderungen mitteilen (Krankenkasse, Zivilstand etc.). Ein Grossteil der Anspruchsberechtigten für IPV wird so jährlich von Amtes wegen überprüft.

Es gibt Steuerpflichtige, die im Vorjahr keinen Anspruch auf IPV hatten, jedoch aufgrund der aktuellsten Steuerdaten voraussichtlich Anspruch haben. Der Regierungsrat hat in § 12 Abs. 1 VVzEGzKVG eine Grundlage geschaffen, dass auch diese Steuerpflichtigen mit einem Antragsformular bedient werden.

Sofern im Zeitpunkt der Steuerdatenabfrage, das heisst Anfang 2025, bei Steuerpflichtigen die rechtskräftige Steuerveranlagung des Jahres 2023 noch nicht vorliegt, ist unklar, ob diese Personen Anspruch auf IPV haben oder nicht. Aus diesem Grund werden diese Steuerpflichtigen mit einem Antragsformular für IPV bedient. Weil es sich bei der IPV um ein Massengeschäft handelt, wäre es unverhältnismässig, bei sämtlichen Einzelfällen zu prüfen, ob aufgrund der definitiven

Steuerdaten der Vorjahre ein Anspruch auf IPV besteht oder nicht. Zudem wird auf dem Antragsformular erwähnt, weshalb die Zustellung des Antragsformulars erfolgt ist. Nämlich, weil entweder noch keine massgebenden definitiven Steuerzahlen im Kanton Schwyz vorliegen oder aufgrund der provisorischen Vorberechnung voraussichtlich Anspruch auf IPV besteht.

Es gibt keine Veranlassung, diese vom Gesetzgeber erst vor drei Jahren beschlossene bürgerfreundliche Praxis wieder anzupassen. Einerseits berücksichtigt die Ausgleichskasse die berechtigten Interessen potenziell anspruchsberechtigter Personen und andererseits handelt sie aus Kosten-/Nutzenüberlegungen pragmatisch. Vor diesem Hintergrund muss in Kauf genommen werden, dass potenziell anspruchsberechtigte Personen ein Antragsformular erhalten, weil noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung des Jahres 2023 bei der Steuerdatenabfrage vorliegt und in jenem Zeitpunkt der Anspruch auf IPV noch nicht geprüft werden kann. Entscheidend ist, dass die Ausgleichskasse nur dann IPV ausbezahlt, wenn auch ein Anspruch besteht und Fehlzahlungen verhindert werden. Dies ist beim gewählten Vorgehen gewährleistet.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat